

Stadt Gelsenkirchen

Das Referat Gesundheit (ehemals Gesundheitsamt) informiert:

Kopfläuse

Sehr geehrte Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, sind Kopfläuse bei Kindern festgestellt worden. Eventuell hat auch Ihr Kind Läuse bzw. Nissen. Wir empfehlen Ihnen dringend, das Haar Ihres Kindes sorgfältig auf Kopflausbefall durchzusehen. In Zweifelsfällen sollte der Haus- oder Kinderarzt Ihr Kind untersuchen, auch wegen der Verordnung eines geeigneten Präparates. Das gilt besonders für die Behandlung von kleinen Kindern wegen möglicher Nebenwirkungen. Die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente trägt – soweit Sie krankenversichert sind und ihr(e) Kind(er) unter 12 Jahre alt sind – Ihre Krankenkasse. Bei sachgerechter Anwendung kann das Haar am nächsten Tag läusefrei sein.

Um eine Weiterverbreitung der Kopfläuse in der Wohngemeinschaft zu verhindern, müssen nicht nur die betroffenen Kinder, sondern alle Familienmitglieder gleichzeitig kontrolliert und erforderlichenfalls behandelt werden.

Verbot des Besuchs einer Gemeinschaftseinrichtung bei Kopflausbefall:

Sollte Kopflausbefall festgestellt werden, darf Ihr Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis der Befall beseitigt ist (§ 33 Infektionsschutzgesetz), um eine Weiterverbreitung zu verhindern.

Behandlung des Kindes:

Grundsätzlich gilt, dass nach sachgerechter Behandlung mit einem Läusemittel zunächst keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, da alle Läuse und Larven abgetötet wurden. Dies gilt aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die *kopfhautnahen* Nissen bis zu einer Entfernung von 1 – 2 cm. Wichtig ist, dass diese nach der Behandlung von den Haaren mit einem feinen Staubkamm entfernt werden, dies wird erleichtert durch vorherige lauwarme Essigwasserspülung (3 Esslöffel Essig – nicht Essigessenz! – auf 1 Liter Wasser). Von den Nissen, die sich *kopffern* am Haarschaft befinden, geht keine Ansteckungsfähigkeit aus, weil sie sich aufgrund der fehlenden Körperwärme nicht entwickeln können und daher schnell absterben.

Auch nach korrekter Anwendung der Medikamente ist eine Wiederholungsbehandlung nach 8 – 10 Tagen notwendig, da dies der längste Zeitraum zwischen Eiablage und Ausschlüpfen der Larven ist.

Behandlung der Umgebung:

Zur völligen Beseitigung des Kopflausbefalls und zur Vorbeugung gegen Neuansteckung ist außer der Behandlung des Kopfhaares eine gründliche Reinigung des Kammes, der Haar- und Kleiderbürste notwendig. Handtücher, Unter- und Bettwäsche müssen gewechselt und mindestens bei 60° gewaschen werden. Textilien und Kuscheltiere, die nicht so heiß waschbar sind, sind für 2 Wochen in einem Plastiksack aufzubewahren oder für 1 Tag einzufrieren. Teppiche und Polstermöbel sowie Autositze und Kopfstützen sind gründlich abzusaugen. Desinfektionsmaßnahmen sind nicht wirksam und Insektizide müssen nicht eingesetzt werden.

Wiederzulassung in der Gemeinschaftseinrichtung:

Nach der Erstbehandlung kann das Kind wieder in die Gemeinschaftseinrichtung gehen. Sie als Erziehungsberechtigte müssen aber der Einrichtung die Durchführung der Erst- und Zweitbehandlung bestätigen.

Eine Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung nach wiederholtem Kopflausbefall ist erst nach Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes möglich.

Weitere Auskünfte:

Stadt Gelsenkirchen, Referat Gesundheit, Kurt-Schumacher-Str. 4, 45881 Gelsenkirchen

Telefon (0209) 169-2254, 169-2351, 169-2724, Telefax (0209) 169-3102

Stand: September 2005